

# Stellungnahme des

# VDEB

**Verband Deutscher Büchsenmacher  
und Waffenfachhändler e.V.**



zum Entwurf einer  
Zweiten Änderungsverordnung der Besonderen Gebührenverordnung der  
Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Marburg, 09.01.2025

# Stellungnahme zum Entwurf einer 2. Änderungsverordnung der Besonderen Gebührenverordnung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt



Der VDB lehnt die geplante Gebührenerhöhung im Rahmen der Zweiten Änderungsverordnung der Besonderen Gebührenverordnung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) entschieden ab.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Lage, die durch zahlreiche finanzielle, gesetzliche und bürokratische Belastungen geprägt ist, sehen wir keine Spielräume für zusätzliche finanzielle Aufschläge für unsere Mitgliedsunternehmen. Jede unmittelbar von Wirtschaftsunternehmen zu tragende Gebührenerhöhung ist daher weder vertretbar noch wirtschaftlich sinnvoll.

Laut Referentenentwurf entstehen für die deutsche Wirtschaft jährliche Mehrkosten von rund 1,23 Millionen Euro im Vergleich zu 2022. Anders als im Referentenentwurf angenommen, werden sich diese Preissteigerungen auf die jeweiligen Verbraucherpreise auswirken, da die Mehrkosten zwangsläufig auf die Verkaufspreise umgelegt werden müssen, um wirtschaftlich agieren zu können. Insbesondere in Bereichen, wo Gegenstände des Freizeitvergnügens geprüft werden müssen, wie auch im Falle von Beschussgesetz (BeschG), Beschussverordnung (BeschV) und Waffengesetz (WaffG), wird diese Preiserhöhung zu einem Rückgang der Nachfrage führen, was Unternehmen zusätzlich einschränkt. Auch wenn in den Bereichen des Beschussgesetzes (BeschG), der Beschussverordnung (BeschV) und des Waffengesetzes (WaffG) nur vergleichsweise geringere Mehrkosten von ca. 15.000 Euro pro Jahr anfallen sollten, können die Belastungen daher auch stärker ausfallen.

## **Keine Dringlichkeit für Gebührenanpassung vor 2026**

Nach § 22 Absatz 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sind die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Da die geltende Fassung erst am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, ist der Zeitraum von fünf Jahren noch nicht verstrichen, wodurch sich keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Gebührenanpassung ergibt.

## **Fehlende Transparenz und Evaluierung der Leistungsfähigkeit der PTB**

Im Referentenentwurf ist keine transparente Klarstellung erfolgt, warum die Kostensteigerungen von 7% bis 9% in der vorliegenden Form gewählt wurden. Ebenso fehlt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vergleichsjahr 2022 war – eine Klarstellung, ob das Ziel einer Kostendeckung erreicht und damit die Arbeitsfähigkeit der PTB gewährleistet werden kann. Denn die Handlungsfähigkeit der PTB ist auch für die wirtschaftlichen Unternehmungen unserer Mitgliedsunternehmen von Bedeutung, um u.a. neue Produkte auf den Markt zu bringen. Vor diesem Hintergrund fehlt auch insbesondere eine Erläuterung, ob neben der Kostenanalyse auch eine Evaluierung der Leistungsfähigkeit der PTB erfolgt ist, um zu eruieren, inwieweit Prozesse ggf. verbessert und verschlankt werden könnten, um Kosten zu sparen und gleichzeitig die Wirtschaft zu entlasten.

Positiv hervorzuheben ist die geplante Übergangsregelung, die sicherstellt, dass für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte Leistungen weiterhin die alten gebührenrechtlichen Regelungen gelten. Diese Regelung sorgt für Planungssicherheit bei den betroffenen Unternehmen.

## **Mögliche Unterdeckung kann zu Leistungseinbußen führen**

Die Berechnung der neuen Gebühren basiert auf einer Vollkostenrechnung aller ansatzfähigen Ist-Kosten des Kalenderjahres 2022, betrachtet also unmittelbar das Jahr nach dem Inkrafttreten der letzten Gebührenordnung. Wenn bei der Analyse des Jahres nach Erhöhung der Gebühren bereits eine Unterdeckung ersichtlich wird, so ist insbesondere vor dem Hintergrund der

# Stellungnahme zum Entwurf einer 2. Änderungsverordnung der Besonderen Gebührenverordnung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt



daraufliegenden allgemeinen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren anzunehmen, dass die jetzt geplanten Maßnahmen ungenügend sein werden.

Wie oben bereits beschrieben ist die Leistungsfähigkeit der PTB für unsere Mitgliedsunternehmen von Bedeutung, weshalb wir eine transparente und effektive Evaluierung der Gebühren inkl. aller Prozesse fordern, anstatt scheinbar voreilig und basierend auf zwei Jahre zurückliegenden Ist-Kosten Erhöhungen anzusetzen, die das Ziel des Kostendeckungsprinzips zu erreichen.

## **Kritik an Verfahren und mangelhafter Transparenz der Verbändeanhörung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

Zuletzt möchten wir die Art und Weise der politischen Willensbildung in diesem Verfahren hinterfragen. Die Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf mit Stand vom 23.07.2024 wurde über die gesetzlichen Weihnachtsfeiertage gelegt – eine Zeit, die von Betriebsruhe und eingeschränkter Verfügbarkeit in allen Bundesländern geprägt ist. Dieses Vorgehen erschwert nicht nur eine fundierte Stellungnahme seitens der Verbände, sondern stellt auch die Qualität und Transparenz des Gesetzgebungsprozesses infrage. Im Hinblick auf den langen Zeitraum zwischen letzter Bearbeitung und Verbändeanhörung wäre es eine Grundvoraussetzung gewesen, eine Synopse bereitzustellen, die einen klaren Vergleich aller Änderungen ermöglicht, um eine schnelle, effektive und nachvollziehbare Beteiligung der betroffenen Akteure mit entsprechender Expertise zu gewährleisten. Ein Wille seitens des Ministeriums, eine reibungslose Verbändeanhörung zu bewerkstelligen, ist daher nur schwer zu erkennen.

Wir appellieren dementsprechend an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Verfahrensabläufe zu überdenken. Ebenso appellieren wir daran, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Belastung der Unternehmen stärker in den Mittelpunkt der Entscheidungsfindung zu rücken. Ebenso fordern wir eine transparente Evaluierung und nachvollziehbare Begründung der geplanten Gebührenanpassungen. Dies alles ist aus unserer Sicht unerlässlich, um Vertrauen und Akzeptanz bei den betroffenen Wirtschaftskreisen sowie bei allen Bundesbürgern zu erhalten.

---

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V. (VDB)  
Gisselberger Str. 10 – 35037 Marburg  
+49 (0) 64 21 – 480 75 00  
[interessen@vdb-waffen.de](mailto:interessen@vdb-waffen.de) | [Homepage des VDB](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.740 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Als Schnittstellenverband werden wir aktuell zudem von mehr als 20.000 Fördermitgliedern – den Kunden unserer Mitgliedsunternehmen – unterstützt. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.